

Samtgemeinde Oderwald

11. Änderung

des Flächennutzungsplanes

Auftraggeber: Samtgemeinde Oderwald
Dahlgrundsweg 5
38 312 Börßum

Landkreis Wolfenbüttel
Land Niedersachsen

Planverfasser: Ingenieurbüro Kuhn + Partner
Hermann-Blenk-Straße 18
38 108 Braunschweig

Stand 04/2013

Präambel und Ausfertigung des Flächennutzungsplanes ¹⁾

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. V. m. § 40 / § 72 Abs. 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde ²⁾ diesen Flächennutzungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (... Blätter) ³⁾ und den nach- / neben- / oben stehenden ²⁾ textlichen Darstellungen, beschlossen:

.....
.....
....., den,
.....

(Ober-) Bürgermeisterin / (Ober-) Bürgermeister
Samtgemeindebürgermeisterin / Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

¹⁾ Die Präambel ist bei Änderungen oder Ergänzungen bzw. bei der Aufhebung sinngemäß zu fassen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Ggf. einsetzen.

Planunterlage Flächennutzungsplan

Kartengrundlage: AK 5 Rasterdaten
Maßstab 1 : 5.000

Stand:
© Niedersächsische Vermessungs- und
Katasterverwaltung

Herausgebervermerk: Herausgegeben von der LGLN – Landesamt für
Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen

Diese Karten sind gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,

(vgl. § 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG)).

Planverfasser / in

Der Flächennutzungsplan / Bebauungsplan ⁵⁾ wurde ausgearbeitet von

.....
.....

.....
Planverfasser / in

¹⁾ Bei Verwendung der Amtlichen Karte 1: 5.000.

²⁾ Bei Verwendung der Topographischen Karte 1 : 25.000.

³⁾ Nur bei Bebauungsplänen, deren Festsetzungen sich nicht auf die geometrische Form der Grundstücke auswirken.

⁴⁾ Nur bei Bebauungsplänen, bei deren Durchführung neue Grenzen gebildet werden, deren Verlauf durch den Bebauungsplan festgesetzt wird.

⁵⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde /
Samtgemeindeausschuss ²⁾ hat in seiner Sitzung am die
Aufstellung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist
gemäß § 2 Abs. 1. 1BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

....., den
.....
.....³⁾

Öffentliche Auslegung ⁴⁾

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde /
Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des
Flächennutzungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB / § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2
BauGB ²⁾ beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich
bekannt gemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans und der Begründung haben vom
bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

....., den
.....

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az:.....) vom heutigen Tage mit Maßangaben / unter Auflagen / mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile ²⁾ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

....., den

.....
Genehmigungsbehörde

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde / Stadt / Samtgemeinde ²⁾ ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s. o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen ²⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs. 3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen ²⁾ gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegt.

....., den

3)

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplan ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im / in bekannt gemacht worden.

Der Flächennutzungsplan ist damit am in Kraft getreten.

.....

3)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von zwei Jahren nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplans ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

.....

3)

¹⁾ Die Verfahrensvermerke sind bei Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen sinngemäß zu fassen. Das gleiche gilt, wenn der Flächennutzungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB mit Rückwirkung erneut in Kraft gesetzt wird.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Die Unterzeichnung erfolgt entsprechend § 62 NGO.

⁴⁾ Zeitangaben für die letzte öffentliche Auslegung ohne Einschränkungen. Sofern darüber hinaus eine öffentliche Auslegung mit Einschränkungen durchgeführt wurde, ist der entsprechende Verfahrensvermerk zusätzlich zu verwenden - vgl. Fußnote ⁵⁾

⁵⁾ Zeitangaben für diejenige öffentliche Auslegung, für die bestimmt wurde, dass Stellungnahme nur zu den geänderten oder ergänzenden Teilen abgegeben werden können.